

II-2365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1281 IJ

1987 -11- 30

A N F R A G E

der Abgeordneten Geyer und Genossen  
 an den Bundesminister für Landesverteidigung  
 betreffend die Unterstützung von Waffenexporten durch das  
 österreichische Bundesheer

In der Vergangenheit kam es wiederholt vor, daß das österreichische Bundesheer waffen- bzw. munitionsexportierende Firmen unterstützte, insbesondere dadurch, daß das Bundesheer den Firmen Waffen, Waffenbestandteile oder Munition aus eigenen Beständen zur Verfügung stellte, wenn die Firmen dies zur Erfüllung von Exportaufträgen benötigten und selbst nicht über ausreichende Lagerbestände verfügten.

In der Fragestunde des Nationalrates am 4.11.1987 wurde Bundesminister Lichal unter anderem gefragt, ob die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres im Krisenfall mit Rücksicht auf die Lagerbestände an Munition gewährleistet sei. In diesem Zusammenhang richtete der Abgeordnete des grün-alternativen Klubs, Walter Geyer, an den Minister die (Zusatz-) Frage nach einer Unterstützung waffen- bzw. munitionsexportierender Firmen durch das Bundesheer in der erwähnten Weise. Unbeschadet der rechtlichen und moralischen Bedenklichkeit einer derartigen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesheer und waffen- bzw. munitionsexportierender Firmen liegt es auf der Hand, daß etwa das Zurverfügungstellen von Munition durch das Bundesheer für die Erfüllung von Exportaufträgen, die eigenen Lagerbestände des Heeres und damit die Einsatzbereitschaft im Krisenfall vermindert.

Minister Lichal lehnte eine Beantwortung der Frage mit der Begründung ab, daß sie mit der Hauptfrage nicht im Zusammenhang stehe.

Abgesehen davon, daß das Nichterkennen des Zusammenhangs zwischen den beiden Fragen interessante Rückschlüsse auf die Fähigkeiten des Herrn Bundesministers als Leiter des Verteidigungsressorts erlaubt, stellt dieses Vorgehen einen klaren Verstoß gegen Artikel 52 BVG dar, in dem als eine der wichtigsten parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten das Anfragerecht der Abgeordneten - und damit die Antwortpflicht des Ministers - festgelegt ist. Daß der Minister das Gesetz verletzt hat, ergibt sich auch klar aus der Bestimmung des § 95 (2) der Geschäftsordnung des Nationalrates. Danach ist es ausschließlich Sache des

Präsidenten des Nationalrates, eine Zusatzfrage in der Fragestunde zurückzuweisen, weil sie mit der Hauptfrage in keinem Zusammenhang steht. Der Minister hat dagegen jede Frage zu beantworten, es sei denn, daß er die Antwort nicht weiß oder ein Amtsgeheimnis der Beantwortung entgegensteht (§ 94 Abs.2 GeO).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

A N F R A G E :

1. Werden Sie weiterhin unter Mißachtung der Bundesverfassung und Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Nationalrates die Beantwortung von Zusatzfragen der Abgeordneten in der Fragestunde ablehnen, wenn Sie meinen, daß die Zusatzfrage mit der Hauptfrage in keinem Zusammenhang steht bzw. wenn Sie nicht in der Lage sind, den Zusammenhang zu erkennen?
2. Findet während Ihrer Ministerschaft eine Unterstützung waffen- bzw. munitionsexportierender Firmen durch das österreichische Bundesheer statt, insbesondere dadurch, daß vom Heer Waffen, Waffenteile oder Munition zur Erfüllung von Exportaufträgen den Firmen zur Verfügung gestellt werden?

Bejahendenfalls: Welche Rechtsgrundlage ermöglicht eine derartige Unterstützung?